

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 16/1994

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/24

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

31.07.1999

Text

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
24.1. Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, land- und forstwirtschaftlichen Schulen, Lehrer des hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachunterrichtes an mittleren und höheren Schulen, Lehrer für Stenotypie und Phonotypie, Lehrer an Fachschulen für Sozialberufe, an der Heeresversorgungsschule und Lehrer an Akademien, soweit sie nicht in Z 24.2. erfaßt werden	(1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung oder die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge, Berufsschulen, für den gewerblichen Fachunterricht, für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, für Stenotypie und Phonotypie oder für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen oder die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst nachzuweisen ist.
Verwendung	Erfordernis
	(2) Für Lehrer, die das Erfordernis des Abs. 1 ausschließ-

lich durch die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit erfüllen, überdies eine vierjährige einschlägige Berufspraxis.

(3) Bei Lehrern für Fremdsprachen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen werden die Erfordernisse des Abs. 1 durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus der entsprechenden Fremdsprache oder durch die Lehrbefähigung für zwei im Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Fremdsprachen ersetzt.

(4) Für Lehrer des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes zusätzlich zu Abs. 1 eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis.
(Anm.: ÜR Art. V, BGBL. Nr. 287/1988)

Verwendung	Erfordernis
24.2. Lehrer für Religion an den in Z 24.1 angeführten Schulen	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder b) der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.
24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien sowie für sonstige Unterrichtsgegenstände der musikalischen Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	(1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder b) eine Lehrbefähigung aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstand, wenn im Rahmen des Studiums ein Schwerpunktstudium in einem zweiten Instrument oder Gesang absolviert wurde, oder c) der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Instrumental(Gesangs) pädagogik oder der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz. (2) Die Lehrbefähigung aus einem der in Abs. 1 lit. a angeführten Unterrichtsgegenstände kann bei

Lehrern an Akademien durch die Lehrbefähigung für Volksschulen ersetzt werden.

Verwendung	Erfordernis
24.4. Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien und Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule, b) die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung, c) sechsjährige Lehrpraxis.
24.5. Lehrer für Bildnerische Erziehung sowie für Werk-erziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen und Akademien und an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und b) der Abschluß eines einschlägigen Hochschulstudiums an einer Kunsthochschule oder der Akademie der bildenden Künste.
24.6. Lehrer für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht an mittleren und höheren Schulen	a) Die erfolgreiche Absolvierung einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule), b) eine sechsjährige Berufspraxis und c) die Lehrbefähigung für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht.

Verwendung	Erfordernis
24.7. Lehrer an Volksschulen	(1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982. (2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch a) Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung oder Lehrbefähigung für Volksschulen, gemeinsam mit b) Zusatzausbildung und -prüfung über die Bereiche

- aa) „Lebende Fremdsprache“
und
- bb) „Vorstufe“ oder
„Allgemeine
Sonderpädagogik“
im Ausmaß des Lehrstoffes im
Lehrplan der Pädagogischen
Akademien (Studiengang für
das Lehramt an Volksschulen
gemäß Verordnung des
Bundesministers für
Unterricht, Kunst und Sport
BGBl. Nr. 17/1986).

(3) Der erfolgreiche Abschluß
von Studienveranstaltungen, die
spätestens zu Beginn des
Sommersemesters 1989 begonnen
haben und spätestens bis zum Ende
des Schuljahres 1988/89
abgeschlossen worden sind, in den
Bereichen

- aa) „Lebende Fremdsprache“ und
- bb) „Vorschulstufe“ oder
„Allgemeine
Sonderpädagogik“

an Pädagogischen Akademien und
Pädagogischen Instituten in einem
dem Abs. 2 lit. b entsprechenden
Ausmaß ersetzt das betreffende
Ernennungserfordernis des Abs. 2
lit. b.

Verwendung	Erfordernis
24.8. Religionslehrer an Volksschulen	(1) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 oder der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. (2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch a) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung oder

die erfolgreiche Ablegung
der Reifeprüfung an einer
höheren Schule und die der
Verwendung entsprechende
Lehrbefähigung
gemeinsam mit
b) Zusatzausbildung und
-prüfung über ergänzende
Bereiche zur Ausbildung
zum Religionslehrer an
Volksschulen gemäß lit.
a in einem der Z 24.7 Abs.
2 lit. b vergleichbaren
Ausmaß.

(3) Der erfolgreiche Abschluß
von Studienveranstaltungen, die
spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen
haben und spätestens bis zum Ende
des Schuljahres 1988/89
abgeschlossen worden sind, in den
ergänzenden Bereichen gemäß Abs. 2
lit. b an Religionspädagogischen
Akademien und Religionspädagogischen Instituten
in einem dem Abs. 2 lit. b
entsprechenden Ausmaß ersetzt das
betreffende Ernennungserfordernis
des Abs. 2 lit. b.